

4. Satzung
vom 20. November 2013
zur Änderung der Anlage zur Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Konken
vom 03.Juli 1997 in der Fassung vom 13. Juni 2012

Der Ortsgemeinderat von Konken hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
Ortsgemeinde Konken

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 200,00 € |
| 2. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte | 2.400,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für Berechtigte nach Nr. 1 | 180,00 € |
| 4. Überlassung einer Rasenurnengrabstätte | 1.800,00 € |
| 5. Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte im anonymen Grabfeld | 400,00 € |

II. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§13 der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 400,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 200,00 € |
| d) Samstagszuschlag für das Ausheben und Schließen der Gräber beträgt 50% | |

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Friedhofshalle

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Benutzung der Friedhofshalle (Aufbewahrung einer Leiche und evtl. auch noch später deren Urne) werden je Sterbefall und bis zu 3 Tagen erhoben | 140,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 45,00 € |
| 2. für die ausschließliche Aufbewahrung einer Urne werden je Sterbefall erhoben | 120,00 € |

V. Grabdenkmalsgenehmigung

Für die Erteilung einer Grabdenkmalsgenehmigung werden gehoben

20,- €

Artikel II

Inkrafttreten/Außerkräftreten

1. Diese Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13. Juni 2012 außer Kraft.

Konken, den 20. November 2013
gez. Friedrich Emrich
Ortsbürgermeister